

Lesefassung

1. Änderung der Richtlinie für die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 01.11.2024

Präambel

Mit der Richtlinie zur Förderung der Vereine will die Gemeinde Amt Wachsenburg die ehrenamtliche Tätigkeit in den anerkannten Vereinen und Organisationen unterstützen. Neben der nachfolgend geschilderten direkten finanziellen Förderung, unterstützt die Gemeinde Amt Wachsenburg die ortsansässigen Vereine bei der Durchführung von Veranstaltungen mit der Bereitstellung von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen um den wachsenden Aufgaben und der Bedeutung der Vereine gerecht zu werden.

Die Gemeinde Amt Wachsenburg gewährt Zuschüsse zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit als freiwillige Leistung nach Maßgabe dieser Richtlinie unter Beachtung der finanziellen Bereitstellung der Mittel im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung.

Mit der 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde Amt Wachsenburg werden Regelungen, die in der Verwaltungspraxis für Unklarheiten gesorgt haben, präzisiert. Weiterhin wird die Anlage 1 - Übersicht aller als förderwürdig anerkannten Vereine und Organisationen – ergänzt.

1) Allgemeine Grundsätze dieser Richtlinie

Förderungswürdig sind insbesondere gemeinnützige Vereine, die

- ihren Sitz in der Gemeinde Amt Wachsenburg haben und
- im Vereinsregister eingetragen sind
- als gemeinnützig anerkannt und für jedermann offen sind

und darüber hinaus die in der Anlage 1 aufgeführten Vereine und Organisationen.

Vereinsförderung ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Amt Wachsenburg und wird grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke und entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Gemeinde Amt Wachsenburg gewährt.

Die Zuschussempfänger verpflichten sich, sparsam, wirtschaftlich und entsprechend dem Zweck des Zuschusses mit diesem umzugehen.

Soweit in dieser Richtlinie auf eine Mitgliederbestanderhebung Bezug genommen wird, erfolgt diese durch Nachweis eines übergeordneten Dachverbandes oder durch den Versicherungsträger des Vereines. In Ausnahmefällen kann auch die interne Mitgliederstatistik akzeptiert werden, wenn die Angaben glaubhaft gemacht werden.

Darüber hinaus gelten folgende Rechtsvorschriften:

- die Thüringer Kommunalordnung – ThürKO
- das Thüringer Sportförderungsgesetz – ThürSportFG
- die Thüringer Gemeinde- und Haushaltsverordnung – ThürGemHV
- die Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen und Förderungen nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht.

2) Beantragung und Auszahlung

Die Beantragung der Zuschüsse und Förderungen muss in schriftlicher Form durch die Vorsitzenden der Vereine bei der

**Gemeinde Amt Wachsenburg
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg OT Ichtershausen**

erfolgen.

Die Antragstellung kann jederzeit erfolgen.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag richtet sich nach den Regelungen der Hauptsatzung in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Die Auszahlung der finanziellen Mittel erfolgt erst nach vollständiger Prüfung der eingereichten Verwendungsnachweise.

I. Grundförderung

1) Grundförderung für eingetragene gemeinnützige Vereine

Die Grundförderung für eingetragene gemeinnützige Vereine, richtet sich nach Anzahl der Vereinsmitglieder.

Bis	50	Mitglieder	250,00 €
	51 bis 100	Mitglieder	350,00 €
	101 bis 150	Mitglieder	400,00 €
	151 bis 200	Mitglieder	450,00 €
	201 bis 250	Mitglieder	500,00 €
	251 bis 300	Mitglieder	550,00 €
	301 bis 350	Mitglieder	600,00 €
	351 bis 400	Mitglieder	650,00 €
	401 bis 450	Mitglieder	700,00 €
	451 bis 500	Mitglieder	750,00 €
	Über 500	Mitglieder	800,00 €

Grundlage der Bezuschussung ist die Vorlage der Mitgliederbestandserhebung zum 31.12. des Vorjahres.

Der Zuschuss wird als jährlicher Einmalbetrag in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit die allgemeinen Zuschussvoraussetzungen für das gesamte laufende Jahr (Kalenderjahr) vorliegen.

Die Vorlage der Mitgliederbestandserhebung erfolgt mit dem Antrag.

2) Grundförderung für nicht rechtsfähige anerkannte Vereine und Organisationen

Organisationen in Form nicht rechtsfähiger Zusammenschlüsse erhalten ebenfalls einen Zuschuss, wenn die Organisation mit Ihrer Tätigkeit das Ziel hat, die Traditionen und Brauchtümer im Gemeindegebiet zu erhalten und aufleben zu lassen und das gemeindliche Miteinander zu fördern.

Die Gemeinde Amt Wachsenburg unterstützt diese Organisationen mit jeweils 200 € jährlich.

Der Zuschuss wird als jährlicher Einmalbetrag in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit die allgemeinen Zuschussvoraussetzungen für das gesamte laufende Jahr (Kalenderjahr) vorliegen.

Die Vorlage der Belege und Rechnungen von den durchgeführten Veranstaltungen, gelten als Nachweis.

3) Zuwendungen an Fördervereine der Schulen und Kindertagesstätten

Durch die Fördervereine werden den Schulen und Kindereinrichtungen die Möglichkeit gegeben, gemeinsam mit den Eltern zusätzlich Projekte für die Einrichtung zu realisieren. Die Gemeinde Amt Wachsenburg unterstützt auf Antrag diese gemeinnützigen Projekte.

4) Grundförderung von eingetragenen Gartenvereinen

Die eingetragenen Gartenvereine in der Gemeinde Amt Wachsenburg erhalten keine jährliche Grundförderung. Zuschüsse zu besonderen Jubiläen oder anderen Zwecken, können beantragt werden.

II Zusätzliche finanzielle Zuschüsse für eingetragene gemeinnützige Vereine

1) Aufwandsentschädigung für Trainer und Übungsleiter

Zusätzlich zu der Grundförderung können für Trainer, Übungsleiter, Gruppenleiter und Chorleiter Aufwandsentschädigungen beantragt werden.

Der Zuschuss richtet sich nach der Zahl der Mitglieder im Verein, entsprechend der Bestandserhebung zum 31.12. des Vorjahres und kann mit bis zu 250 € pro Übungsleiter und Jahr gefördert werden.

Anerkannt wird jeweils ein Übungsleiter für 15 Mitglieder bei durchschnittlich 1 Übungsstunde pro Woche.

Mit der schriftlichen Antragstellung sind

- die Namen der Übungsleiter und
- deren gültige Lizenzen bzw. Zertifikate
- ein gültiger Vertrag (z.B. Chorleitervertrag)
- die Aufstellung der Übungsstunden

einzureichen.

2) Nachwuchsförderung

Den eingetragenen gemeinnützigen Vereinen können auf Antrag, als pauschale Förderung ein Zuschuss in Höhe von 500 € für mindestens 5 jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren gewährt werden.

Grundlage der Bezuschussung ist die Vorlage der Mitgliederbestandserhebung zum 31.12. des Vorjahres. Die Beantragung erfolgt in schriftlicher Form.

Der Zuschuss wird als jährlicher Einmalbetrag in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit die allgemeinen Zuschussvoraussetzungen für das gesamte laufende Jahr (Kalenderjahr) vorliegen.

3) Zuschüsse für Sportveranstaltungen

Die Gemeinde Amt Wachsenburg gewährt Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde auf Antrag Zuschüsse zur Durchführung von Sportveranstaltungen, sofern diese eine regionale oder überregionale Bedeutung aufweisen und die Gemeinde die Schirmherrschaft übernimmt. Auf die Schirmherrschaft ist in der Veranstaltungswerbung hinzuweisen. Der laufende Spiel- und Wettkampfbetrieb wird nicht bezuschusst.

Die Sportveranstaltungen müssen im Gemeindegebiet stattfinden und vom Verein selber ausgerichtet werden.

Zuschüsse werden für die Beschaffung von Medaillen, Pokalen und anderen Ehrungen gewährt.

Als Verwendungsnachweis sind Rechnungen einzureichen.

4) Zuschüsse für Veranstaltungen

Die Gemeinde Amt Wachsenburg unterstützt die eingetragenen gemeinnützigen Vereine und anerkannten Organisationen mit Sitz in der Gemeinde bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.

Als öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Richtlinie gelten Veranstaltungen, die für die Allgemeinheit zugänglich sind und nicht auf einen geschlossenen Teilnehmerkreis beschränkt werden. Öffentliche Veranstaltungen richten sich über den Kreis der Vereinsmitglieder hinaus an interessierte Bürgerinnen und Bürger und werden in der Regel öffentlich beworben – etwa über Aushänge, Pressemitteilungen oder Internet. Sie finden an öffentlich zugänglichen Orten statt und verfolgen ein gemeinwohlorientiertes Ziel, etwa im Bereich Sport, Kultur, Brauchtum oder gesellschaftliches Miteinander.

Keine öffentlichen Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie sind interne Vereinsaktivitäten, geschlossene Gesellschaften oder Veranstaltungen, die nur auf persönliche Einladung oder ausschließlich für Vereinsmitglieder durchgeführt werden.

Die Veranstaltungen müssen im Gemeindegebiet stattfinden und vom Verein oder der Organisation selber ausgerichtet werden.

Für öffentliche Veranstaltungen mit Gesamtkosten bis 1000 € kann ein Zuschuss von bis zu 250 € gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die tatsächlichen Gesamtkosten mind. 250 € betragen. Sind die Gesamtausgaben geringer als 250 €, wird der Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Ausgaben gewährt.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 € Gesamtkosten können bis zu 25 % der Gesamtaufwendungen übernommen werden. Die maximale Förderung liegt bei 2.000 € pro Verein/Organisation im Jahr.

Unbeschadet von der vorstehenden Regelung können bei überregionalen Veranstaltungen oder Gesamtkosten von über 12.000 € bis zu 3.000 € der Gesamtkosten pro Veranstaltung bezuschusst werden.

Es werden keine Zuschüsse für Ausgaben an andere Vereine gewährt.

Für Veranstaltungen mit mehreren Veranstaltern gelten die oben genannten Bestimmungen gleichermaßen.

Für die Abrechnung der Veranstaltungen sind die Gesamtkosten mit Belegen darzulegen.

5) Zuschüsse zu Jubiläen

Bei Jubiläum können Sonderzuschüsse in Höhe von max. 500 € gewährt werden.

Jubiläen sind:

Die Gründungsjubiläen alle 10 bzw. 25 Jahre.

6) Zuschüsse für Investitionen

Die Gemeinde gewährt Zuschüsse für Investitionen von Vereinen. Hierfür sind die entsprechenden Anträge mit einer Kostenaufstellung und mindestens einem Angebot an die Gemeinde schriftlich zu stellen. Die Entscheidung trifft das jeweils zuständige kommunale Organ.

7) Neugründung von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen

Neu gegründete Vereine können eine Unterstützung von bis zu 200 € als Anschubfinanzierung erhalten.

Bedingung ist die Vorlage der Eintragung ins Vereinsregister. Dieser gilt als Belegnachweis. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.

III Materielle Unterstützung von Ortsansässigen Vereinen

1) Unterstützung mit Material zu Veranstaltungen

Für öffentliche Veranstaltungen können zur Durchführung entsprechende materielle Unterstützung bei der Gemeinde Amt Wachsenburg angefragt werden.

- Bereitstellung Festzelt inkl. Zeltmeister – der Aufbau muss selber organisiert werden
- Bereitstellung von Bierzeltgarnituren
- Bereitstellung von Elektromaterial und sonstiges nach Verfügbarkeit
- Fahrzeuge nach Verfügbarkeit, nach der Nutzung sind sie entsprechend wieder vollgetankt, auf eigene Rechnung, im Bauhof abzugeben. Bei einem Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung der Vereine 300 €.

Die Anträge sind schriftlich 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde einzureichen.

2) Kleinbusse

Die verfügbaren Kleinbusse (bis zu 9 Sitzplätze) können für den Transport von Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren zu Wettkämpfen oder organisierten Ferienfreizeiten, kostenfrei ausgeliehen werden. Die Anträge müssen schriftlich mindestens 1 Monat im Voraus gestellt werden. Die Busse sind vollgetankt (auf eigene Rechnung) wieder bei dem Bauhof abzugeben. Bei einem Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung der Vereine 300 €.

IV Kostenfreie Nutzung kommunale Objekte für die Durchführung von Veranstaltungen

In Erfüllung von Gemeindeaufgaben werden alle kommunale Räumlichkeiten (u.a. Dorfgemeinschaftshäuser, Gemeindesäle, die „Neue Mitte“) und Festplätze nach Maßgabe ihrer Zweckbestimmung und den nachfolgenden Regelungen den Vereinen und Organisationen im besonderen öffentlichen Interesse kostenfrei zur Verfügung gestellt, vgl. § 67 Abs. 4 ThürKO.

Unter Erfüllung von Gemeindeaufgaben in diesem Sinne sind alle Aktivitäten von Vereinen und Organisationen zu verstehen, die die Gemeinde bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben (vgl. § 2 ThürKO) unterstützen oder entlasten. Dazu zählen insbesondere Aktivitäten im sozialen, wirtschaftlichen und sportlichen Bereich, die Entwicklung und Durchführung von Freizeit- und Erholungsangeboten sowie von Angeboten des kulturellen Lebens und der Brauchtumpflege. Für diesem im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Zweck muss es erforderlich sein die Räumlichkeit oder den Festplatz anzumieten.

Zur Nutzung einer kommunalen Räumlichkeit oder des Festplatzes soll der Verein oder die Organisation mindestens 3 Monate vorher einen Antrag stellen aus dem der Grund der Anmietung, der dem Zweck eine Gemeindeaufgabe zu erfüllen dient, erkennbar sein muss und der nicht rein privat motiviert sein darf.

Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung zu einem bestimmten Termin oder für einen bestimmten Zeitraum besteht nicht.

Im Zusammenhang mit der Erfüllung von Gemeindeaufgaben werden die kommunalen Räumlichkeiten auch dann zur Verfügung gestellt, wenn dies zur Vorbereitung (Aufbau, Proben, Mitgliederversammlung, etc.) erforderlich ist.

V Übernahme von kommunalen Aufgaben durch Vereine

Zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements und der Bindung der Bürgerinnen und Bürger an die Gemeinde, können gemeinnützige Vereine kommunale Aufgaben (Z.B. Grün- und Sportanlagenpflege, Betreuung digitaler Informationstafeln, Reinigung von Bürgerhäusern etc.) in Eigenleistung übernehmen. Die Gemeinde unterstützt dieses Engagement mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung, die quartalsweise ausgezahlt wird. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung, der bis spätestens zum Ende des jeweiligen Quartals schriftlich bei der Gemeinde eingereicht und von dieser bestätigt werden muss. Die Entscheidung über die Gewährung der Pauschale trifft das jeweils zuständige kommunale Organ.

VI Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie für die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Amt Wachsenburg tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Ichtershausen, den 30.10.2025

Sebastian Schiffer
Bürgermeister

Anlage 1

Übersicht aller als förderwürdig anerkannten Vereine und Organisationen

Vereine	Satzung vom:
"Die Gräfner" - Weinfreunde an der Wachsenburg e.V.	08.11.2019
Angelverein "Petri Heil" Ichnershausen-Arnstadt/Nord e.V.	12.09.1990
Backofeninitiative Thörey	
"BIT" Bürger-Information-Transparenz e.V.	30.11.2023
Bittstädter Frauenverein e.V.	09.12.1997 und 07.07.1998
Bittstädter Liedertafel e.V.	27.08.1990
Bittstädter Männerkirmesgesellschaft	
Bittstädter Wölfe 2018 e.V.	03.03.2018
Dart Club Ichnershausen e.V.	20.03.2019
Fanfarenzug Ichnershausen e. V.	09.06.2004
Feuerwehrverein Bechstedt-Wagd e.V.	16.09.1994
Feuerwehrverein Bittstädt e.V.	07.04.2000
Freiwillige Feuerwehr Eischleben e.V.	01.03.2002
Ortsfeuerwehrverein Haarhausen e.V.	08.09.1995
Ortsfeuerwehrverein Holzhausen e.V.	18.03.2014
Feuerwehrverein Kirchheim-Werningsleben e.V.	05.06.2005
Feuerwehrverein Rehestädt e.V.	eingetragener Verein
Feuerwehrverein Röhrensee e.V.	
Feuerwehrverein Sülzenbrücken e.V.	
Neues Kloster Ichnershausen e.V.	06.10.2000
Förderverein KITA "Pfiffikus" Ichnershausen e.V.	16.02.2017
Förderverein der Kindertagesstätte "Wachsenburgzwerge" e.V.	14.03.2005
Förderverein Kita und Grundschule Holzhausen e.V.	01.06.2015
Förderverein Klosterkirche Ichnershausen e.V.	11.05.1996
Förderverein Pfadfinder Ichnershausen e.V.	07.10.2020
Förderverein St. Laurentius Kirche Kirchheim/Thüringen e.V.	12.01.2006
Förderverein St. Trinitatis Bechstedt-Wagd e.V.	01.11.2014
Frauenchor Holzhausen	
Verein der Freiwilligen Feuerwehr Ichnershausen e.V.	08.12.2012
Verein der Freiwilligen Feuerwehr Thörey	
Freunde der Thüringer Bratwurst e.V.	eingetragener Verein
Freundeskreis Otto Knöpfer e.V.	31.03.2006
Gospelchor „Good News“ Kirchheim	
Verein zur Förderung der Staatlichen Grundschule „An der Wachsenburg“ e.V.	21.02.2002
Haarhäuser Heimatverein e.V.	
HCV e.V.	
Heimat- und Traditionsverein Sülzenbrücken e.V.	09.01.1999/ 05.08.1999
Ichnershäuser Badmintonverein e.V.	
Ichnershäuser Carneval Verein e.V.	
Interessengemeinschaft Wochenendsiedlung "Waldblick"	

Kleinsiedlungsgebiet Bechstedt-Wagd e.V.	
Jugend- und Kinderförderverein Kirchheim e.V.	26.01.2024
Kaninchenzuchtverein T114 Ictershausen e.V.	26.01.1996 und 12.06.1998
Katholische Kirchgemeinde	
Schützenverein „Kimme und Korn“ Bechstedt-Wagd e.V.	25.01.2008
Kirchenchor ad Libitum	
Kirchgemeinerverband Ictershausen	
Kirmesgesellschaft Bittstädt	
Kirmesverein Eischleben e.V.	eingetragener Verein
Kirmesgesellschaft Holzhausen	
Kirmesgesellschaft Ictershausen e. V.	14.03.2009
Kirmesgesellschaft Rehestädt	
Kirmesgesellschaft Sülzenbrücken e.V.	
Kleingartenanlage Bittstädt e.V.	
Kleingartenverein ""Gartenfreund" Ictershausen	
Kleingartenverein "Am Anger" Rehestädt e.V.	29.07.1990
Kleingartenverein "Am Anger" Thörey	
Kleingartenverein "Am Hundesportplatz" e.V.	29.07.1990
Kleingartenverein "Am Pörlitz" Ictershausen e.V.	05.07.1990
Kleingartenverein "Am Sportplatz" Ictershausen e.V.	17.05.1990
Kleingartenverein "Am Weiher" Ictershausen e.V.	17.07.1990
Kleingartenverein "Drei Gleichen" Eischleben e.V.	04.04.1990
Kleingartenverein "Gera Ufer" Ictershausen	
Kleingartenverein "Herbstwiesen" Ictershausen e.V.	26.05.1999
Kleingartenanlage Rockhausen e.V.	
Kleingartenverein „Waldblick“ e.V.	03.05.1990
Kleingartenverein „Am Gänserasen“ e.V.	17.08.1990
Kleingartenverein „Zum Heiligenborn“ Bittstädt e.V.	
Kraftsport- und Fitnessverein Ictershausen e.V.	23.07.1990
KSV Kraftsportverein Ictershausen e.V.	26.06.2005
Kultur- und Traditionsverein Kirchheim e.V.	09.03.2019
Kulturverein Bittstädt e.V.	02.03.2024
Kulturverein Eischleben e.V.	06.07.2019
Kulturverein Ictershausen e. V.	07.03.2004
Möglichmacher Kindergarten Holzhausen e.V.	
Ortsfeuerwehrverein Sülzenbrücken e.V.	13.07.1991
Pfadfinderbund "Boreas"	
Rockhäuser Ortsverein e.V.	
SABacademy IIm-Kreis e.V.	Eingetragener Verein
Schulförderverein Grundschule e.V.	
Regelschul-Förderverein Ictershausen e.V.	15.10.1998/ 28.04.1999
SG Eintracht Kirchheim 1946 e.V.	03.07.1990
SG Wachsenburg-Haarhausen e.V.	
Shaolinzentrum IImkreis e.V.	
Singekreis Ictershausen	
Sportfrauen Eischleben	

SG 1960 Bittstädt e.V.	31.07.1990
SV "Wachsenburg" 07 e.V.	30.03.2007
SV 1976 Bechstedt-Wagd e.V.	20.07.1990
Sportverein Ichnershausen e.V.	
SV Kirchheim 1994 e.V.	21.07.1994
Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V., Ortsgruppe Ichnershausen	06.01.1990
Thüringer Landfrauenverband e.V.	19.10.1991
Traditions- und Kirmesverein Werningsleben e.V.	
Verein zur Erhaltung der Hesse Orgel in der Dreifaltigkeits-Kirche Holzhausen e.V.	03.07.2012
VfB Torpedo Ichnershausen e.V.	26.05.2016
Volkssternwarte Kirchheim e.V.	21.12.1990
Western- und Wandereitverein Wachsenburg e.V.	
Traktoren- und Landmaschinenverein Kirchheim Thüringen e.V.	25.01.2002
Kirmesgesellschaft Haarhausen	
Kirmesgesellschaft Röhrensee	
Woodpeckers e.V.	26.04.2023